

100 Jahre

FRAUEN WAHL 1918-2018 RECHT



Arbeitskreis der
Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Hameln-Pyrmont



Wir Gleichstellungsbeauftragten

kümmern uns um die Umsetzung des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) sowie um den § 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), damit gesetzlich verankerte Chancengleichheit auch wirklich gelebt werden kann.

Unser Ziel? Ein berufliches und gesellschaftliches Umfeld für Frauen und Männer schaffen, das frei ist von Vorurteilen, Sexismus und Diskriminierung.

Um diese Aufgabe bestmöglich umzusetzen, bündeln wir unsere Kräfte. Ein enges Netzwerk ist entstanden: der Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Hameln-Pyrmont.

■ Kirsten Wente, Landkreis Hameln-Pyrmont, Tel: 05151-9039600

■ Stephanie Wagener, Stadt Hessisch Oldendorf, Tel: 05152-782212

■ Sina Bruns, Stadt Bad Münder, Tel: 05042-943145

■ Anja Sybill, Stadt Bad Pyrmont, Tel: 05281-949309

■ Beate Kimpel-Groppe, Flecken Aerzen, Tel: 015204152583

■ NN, Stadt Hameln

■ NN, Gemeinde Emmerthal



Arbeitskreis der
Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Hameln-Pyrmont



FRAUEN und MÄNNER haben die Wahl

Um die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern voranzutreiben, gibt es in öffentlichen Verwaltungen Gleichstellungsbeauftragte.

Damit diese Aufgabe bestmöglich umgesetzt werden kann, bündeln wir unsere Kräfte. So ist ein enges Netzwerk entstanden: **Der Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Hameln-Pyrmont.**

Im Folgenden nennen wir Ihnen wichtige gesetzliche Inhalte, die für die Gesellschaft und insbesondere für die Frauen Veränderungen mit sich gebracht haben:

1900

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt in Kraft. Mit seinen Regelungen zu Ehe und Familie verankert es die Rechtsstellung der Frau im Sinne der patriarchalischen Tradition, d.h. dem Ehemann kommt das Entscheidungsrecht in allen Fragen des Ehe- und Familienlebens zu.

Parallel dazu forderten in Deutschland um 1900 die SPD das Wahlrecht. Auch engagierte Frauen setzten sich vehement für das Frauenwahlrecht ein, waren sie doch unabhängig von Alter, Einkommen oder Tätigkeit davon ausgeschlossen. Die gemäßigte bürgerliche Frauenbewegung strebte ein eingeschränktes Wahlrecht an. Die feministischen Frauen um Clara Zetkin forderten dagegen auf dem ersten internationalen sozialistischen Frauenkongress 1907 in Stuttgart das allgemeine Frauenwahlrecht.

1908

Das neue Reichsvereinsgesetz lässt Frauen zu politischen Vereinen zu.

1911

Zum 1. Mal begehen Frauen im Deutschen Reich, in Österreich, Dänemark und in der Schweiz den Internationalen Frauentag am 19.03.1911.

Die Frauen verabschieden folgende Resolution:

„Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht ist die notwendige Folge der durch die kapitalistische Produktionsweise bedingten wirtschaftlichen und sozialen Umwälzung, die die Stellung der Frau von Grunde aus umgewandelt hat“. Zehn Millionen Frauen, die als Mütter Gesundheit und Leben aufs Spiel setzen, die als Hausfrauen die schwersten Pflichten übernehmen, erheben mit allem Nachdruck Anspruch auf soziale und politische Gleichberechtigung“.

1914

„Heraus mit dem Frauenwahlrecht!“ lautet der Kampftruf auch am 4. Internationalen Frauentag am 08.03.1914, mit dem die Sozialistinnen auf wirkungsvollen Plakaten und Flugblättern werben. Der Berliner Polizeipräsident hält die Schlagzeile für eine Beleidigung der Obrigkeit und verbietet die Plakatierung. Ungewollt steigert er damit das öffentliche Interesse am Frauentag, der trotz des Werbungsverbotes zu einem großen Erfolg wird.

Nicht zuletzt auch angesichts der Verhaftung von Rosa Luxemburg wegen Aufreizung gegen den Militarismus am 20.02.1914 beschäftigt sich der Frauentag mit Kundgebungen für den Frieden.

1915

Frauen ersetzen Männer bei der Arbeit während der Kriegszeit. Die wachsende wirtschaftliche Not ist der Grund für 47,1 % der Frauen, eine Arbeit aufzunehmen; die Kinder werden währenddessen in sogenannten Kriegskindergärten versorgt.

1918

Durch eine Zuspitzung der Forderungen nach allgemeinem Wahlrecht, höheren Löhnen der Frauen in der Industrie sowie die Einführung der Achtstundenschicht fanden die Frauen endlich auch in der Gesetzgebung Gehör.

Die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für beide Geschlechter in Deutschland fand am 12. November 1918 statt.

Die Geburtsstunde des Frauenwahlrechts in Deutschland ist der Aufruf an das deutsche Volk vom Rat der Volksbeauftragten. Hier heißt es: „Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen“. Am 30. November 1918 trat in Deutschland das Reichswahlgesetz mit dem allgemeinen aktiven und passiven Wahlrecht für Frauen in Kraft. Damit konnten Frauen am 19. Januar 1919 zum ersten Mal in Deutschland reichsweit wählen und gewählt werden. 300 Frauen kandidieren. 37 Frauen werden gewählt. Insgesamt gibt es 423 Abgeordnete.

1933/1934

Der Staatsdienst ist bald „frauenfrei“. Die

nationalsozialistischen Machthaber führen ihren Kampf gegen die Berufstätigkeit von Frauen im Staatsdienst fort. Seit dem 30.06.1933 werden alle verheirateten und nicht verheirateten Beamtinnen aus dem Staatsdienst entlassen. Sie gelten mit 9 % der Beamtenschaft als Bedrohung für die Arbeitsplätze ihrer männlichen Kollegen.

1948

01.09.1948: Die vier „Mütter des Grundgesetzes“
In Bonn konstituiert sich der Parlamentarische Rat der drei Westzonen mit dem Auftrag, ein Grundgesetz für einen künftigen westdeutschen Staat zu erarbeiten. Nur vier Mitglieder des 65-köpfigen Gremiums sind Frauen: Friederike Nadig und Elisabeth Selbert (Sozialdemokratinnen), Helene Weber (CDU), Helene Wessel (Zentrum). Die Diskussion um die Gleichberechtigung der Frau steht im Vordergrund und wird in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes festgeschrieben.

1957

Das Gleichberechtigungsgesetz wird im Deutschen Bundestag verabschiedet, tritt aber am 01.07.1958 in Kraft. Das Recht des Ehemannes wird abgeschafft, ein von seiner Ehefrau eingegangenes Arbeitsverhältnis zu kündigen. Eine Berufstätigkeit der Ehefrau bleibt jedoch davon abhängig, dass dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist. Umgekehrt gehört die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes zur Pflicht.

Weitere wichtigste Änderungen:

- die Streichung des Alleinentscheidungsrechts des Mannes in der Ehe
- die Einschränkung väterlicher Vorrechte

in der Kindererziehung (Alleinvertretungsmacht des Vaters)
- die Frauen erhalten das Recht, ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen selbst zu verwalten!

1968

Die neue Frauenbewegung entsteht: Abschaffung des § 218 StGB wird gefordert und Gewalt gegen Frauen thematisiert. Entstehung von Frauenhäusern und Kinderläden, Frauenzeitschriften, Frauengesundheitszentren. Alice Schwarzer gründet die „Emma“ und ist eine der Unterstützerinnen der Frauen.

1977

Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, Partnerschaftsprinzip:
Zerrüttungsprinzip statt Schuldprinzip.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schrieb vor: Wollte eine Frau arbeiten, musste das ihr Ehemann erlauben. Erst 1977 wurde das Gesetz geändert. Bis zum 01. Juli 1958 hatte der Mann, wenn es ihm beliebte, den Anstellungsvertrag der Frau nach eigenem Ermessen und ohne deren Zustimmung fristlos kündigen können. In Bayern mussten Lehrerinnen zölibatär leben wie Priester – heirateten sie, mussten sie ihren Beruf aufgeben. Denn sie sollten entweder voll und ganz für die Erziehung fremder Kinder zur Verfügung stehen. Oder alle Zeit der Welt haben, um den eigenen Nachwuchs zu züchten.

Bis 1958 hatte der Ehemann auch das alleinige Bestimmungsrecht über Frau und Kinder inne. Auch wenn er seiner Frau erlaubte zu arbeiten, verwaltete er ihren Lohn. Das änderte sich erst schrittweise.

Ohne Zustimmung des Mannes durften Frauen kein eigenes Bankkonto eröffnen, noch bis 1962. Erst nach 1969 wurde eine verheiratete Frau als geschäftsfähig angesehen.

1979

Gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit: 29 Arbeiterinnen klagen in Gelsenkirchen gegen Lohndiskriminierung.

1989

Fall der Mauer in Berlin. 1990: Artikel 31 Abs. 3 des Einigungsvertrages verpflichtet zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung zur Gleichberechtigung.

1997

Vergewaltigung in der Ehe steht unter Strafe gem. §177 StGB.

2002

Das Gewaltschutzgesetz tritt in Kraft. „Wer schlägt muss gehen“.

2006

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz tritt in Kraft. Sechs Diskriminierungsgründe gilt es zu beachten. Nach § 7 AGG dürfen Beschäftigte wegen Geschlechts, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexueller Identität nicht benachteiligt werden. Geschützt werden nicht nur die Arbeitnehmer und Bewerber, sondern auch Auszubildende, Leiharbeiter, arbeitnehmerähnliche behinderte Menschen, Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte, ehemalige Beschäftigte und in beschränktem Ausmaß auch Selbständige und Organmitglieder (Geschäftsführer und Vorstände).

Eine Antidiskriminierungsstelle auf Bundesebene wird eingerichtet.

2008

Erster Equal Pay Day in Deutschland. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit!

2011

Neues Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Das Gesetz modernisiert und verbessert die Bestimmungen des 16 Jahre alten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 15.06.1994.

Es gibt einige wesentliche Neuerungen, die hier kurz dargestellt werden:

- Die Vorschriften über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhalten einen neuen Stellenwert.
- Das Gesetz greift zahlreiche erfolgreiche Aspekte der Fortbildung von Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten auf.
- Zu dauerhaft gleichen Chancen im öffentlichen Dienst für beide Geschlechter wird man nur gelangen, wenn sich neben den Frauenrollen auch die Männerrollen ändern. Deshalb verpflichtet das Gesetz die Dienststellen, auch auf den Abbau der Unterrepräsentanz von Männern hinzuwirken.
- Die Vorschriften über den Gleichstellungsplan verwirklichen das moderne Führungskonzept des Führens mit Zielvereinbarungen. Die Dienststelle selbst setzt sich das Ziel, zu dem sie innerhalb

der drei Jahre Geltungsdauer des Plans gelangen will.

Mit der Neufassung des Gesetzes werden Regelungen geschaffen, die es erleichtern werden, die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voranzubringen.

2016

Die Novelle des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) stellt die gezielte Förderung in den Mittelpunkt

Mehr als 20 Jahre nach Einführung des niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes ist es Zeit für Veränderungen. Der öffentliche Dienst hat immer noch Nachholbedarf, deshalb wird die zielgerichtete Förderung von Frauen neues zentrales Element des Gesetzes. Verwaltungshandeln muss durch Männer und Frauen geprägt werden.

Mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat der Niedersächsische Landtag die Novellierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften zum 01.11.2016 beschlossen. Die Bedeutung der Gleichstellung als Verfassungsaufgabe wurde deutlich hervorgehoben. Wesentliche Veränderung der Novellierung ist die Verpflichtung zur hauptberuflichen Gleichstellungsarbeit für Kommunen ab 20.000 Einwohnerinnen/ Einwohner.

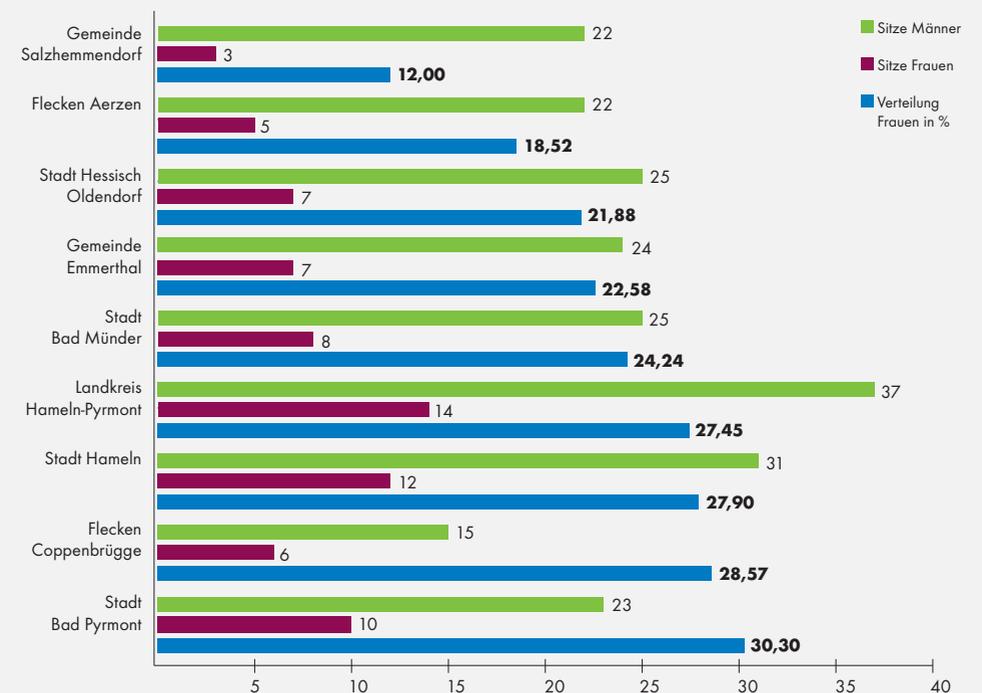
2018

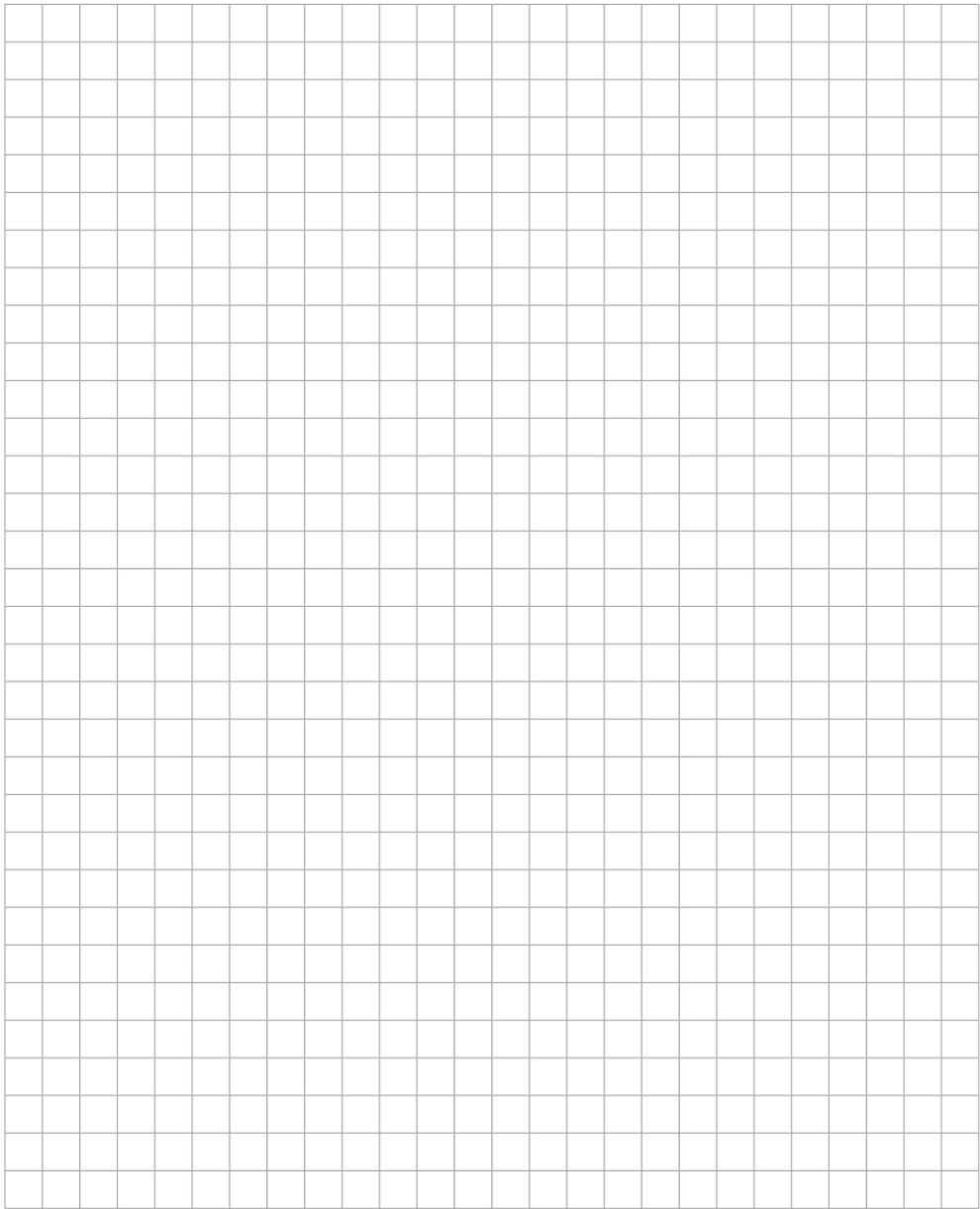
Seit 100 Jahren gibt es das aktive und passive Wahlrecht für Frauen in Deutschland! Ziel: mehr Frauen in die Politik.

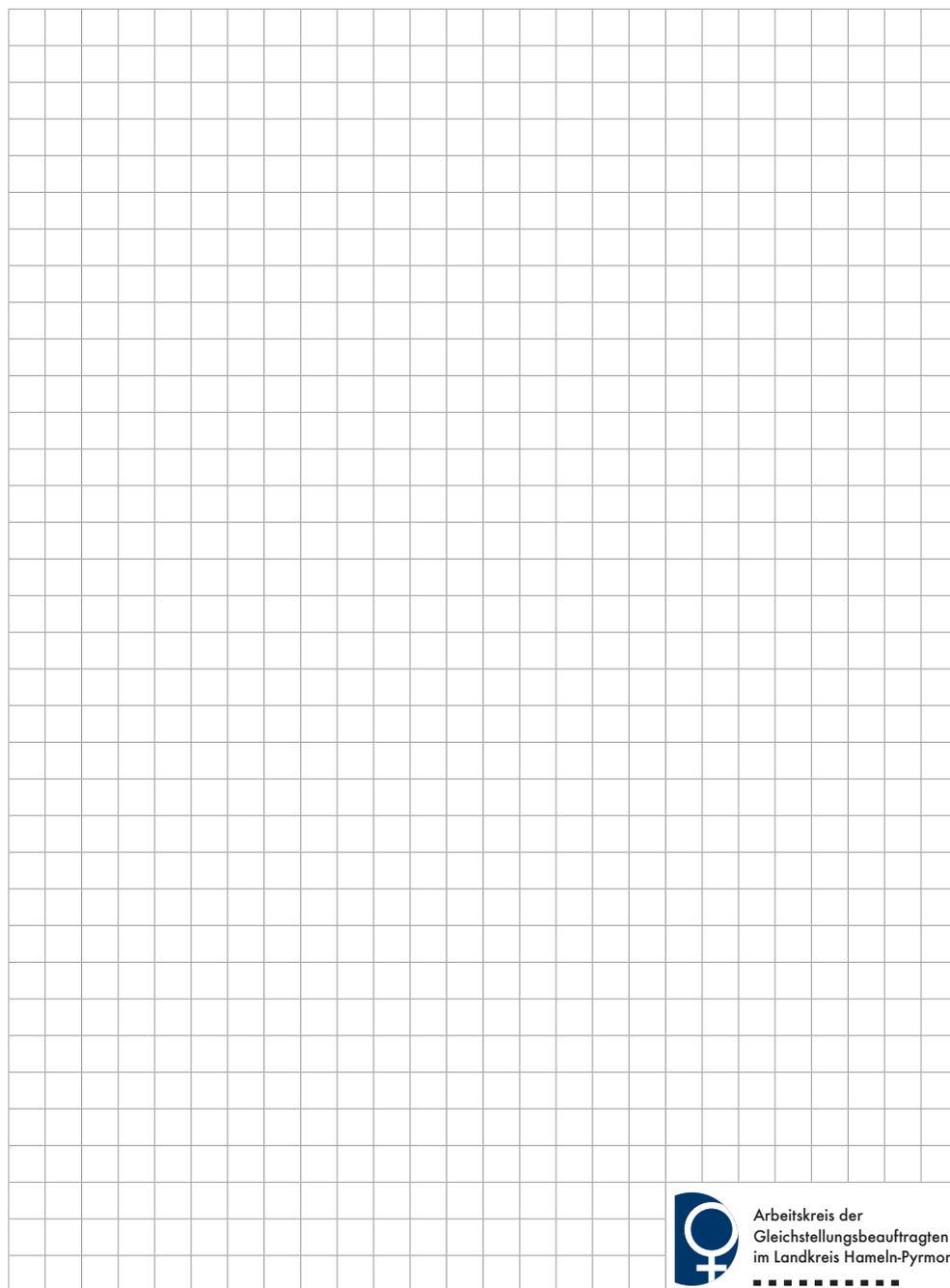
Derzeit liegt der Anteil der Frauen im niedersächsischen Landtag bei 29,8 %. In den Kommunalparlamenten ist der Anteil der Frauen in der Regel geringer, je kleiner die Kommunen sind.

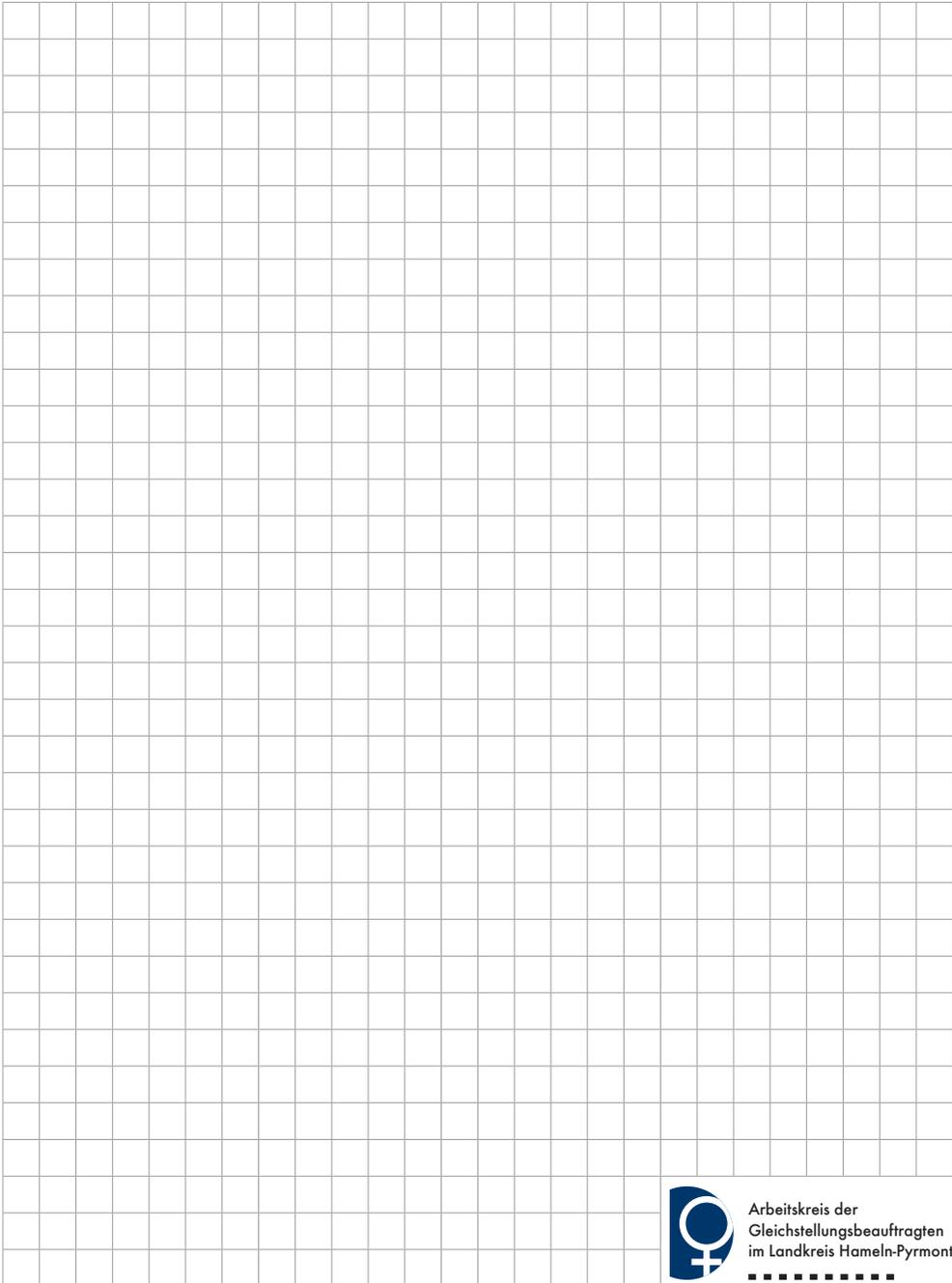
Bei den Kommunalwahlen 2016 haben die Frauen im Kreistag und in den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Hameln-Pyrmont folgendermaßen abgeschnitten:

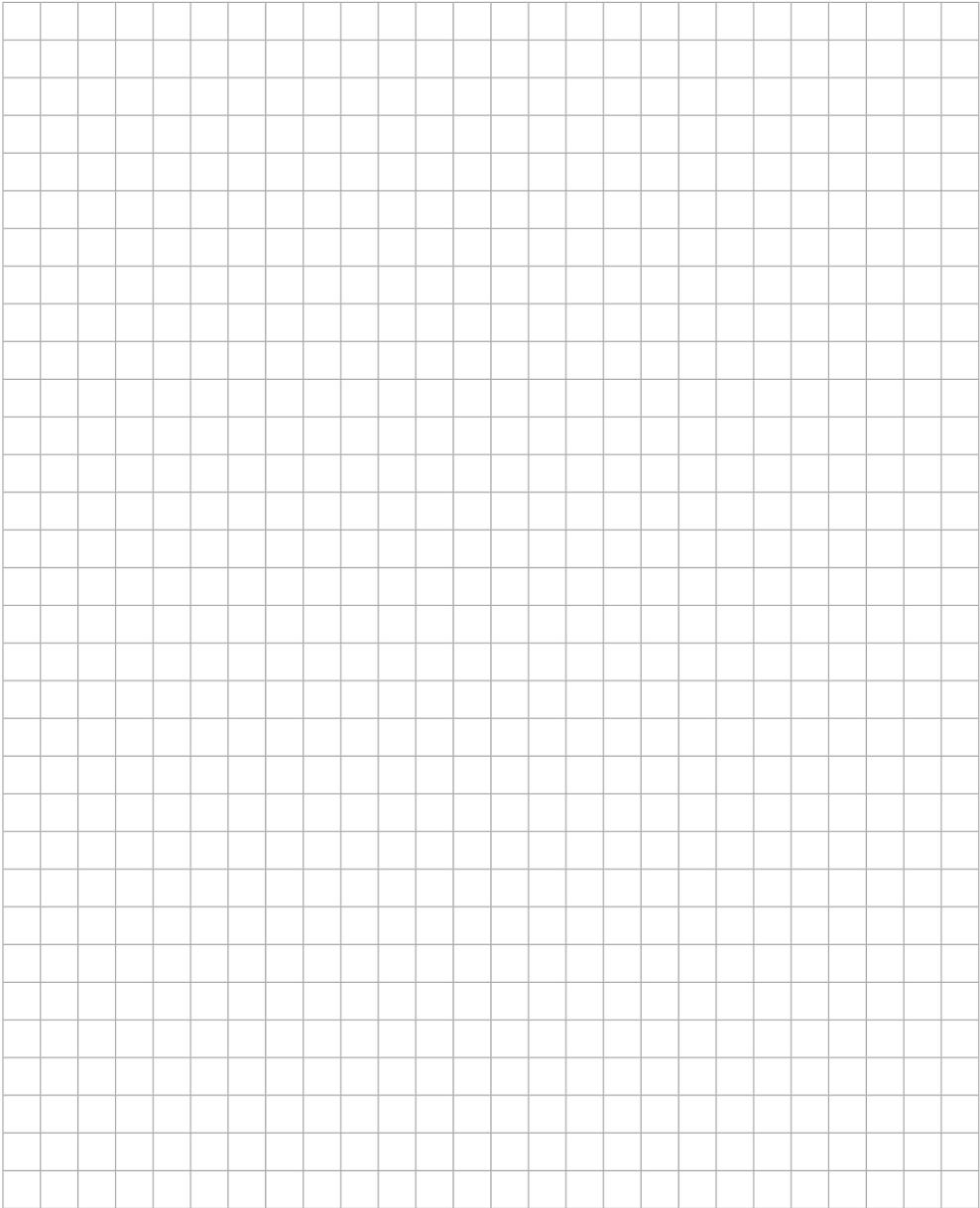
Die Zahlen zeigen, dass mehr Frauen für die kommunalpolitische Arbeit gewonnen werden müssen, denn sie sind immer noch stark unterrepräsentiert.















Arbeitskreis der
Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Hameln-Pyrmont

